

Zweite Abtheilung.

Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der Staats-Nebenfonds
und der Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Landarmen-Verwaltung.

Nach Maßgabe des Final-Abschlusses haben die finanziellen Ergebnisse der Rheinischen Landarmen-Verwaltung in dem Zeitraum vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 folgendes Resultat geliefert:

Nr.	Einnahme.	Nach dem Stat.		In Wirklichkeit.	
		M.	S.	M.	S.
1	Defecte	—	—	10	52
2	Antheil an den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	900	—	757	20
3	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege-, Porto- und Prozeßkosten	7 800	—	5 212	10
4	Zuschuß aus Provinzialmitteln	515 800	—	568 628	26
	Summe	524 500	—	574 608	08
	Ausgabe.				
1	Rechnungsberichtigungen	—	—	107	39
2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen	3 500	—	3 587	20
3	Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	13 000	—	16 081	—
4	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten	508 000	—	554 877	09
	Summe	524 500	—	574 652	68
	Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt	574 608 M. 08 Pf.			
	„ Ausgabe „	574 652 „ 68 „			
	Mithin ein Vorschuß von	44 M. 60 Pf.			
	welcher durch einen Einnahmerest in gleicher Höhe gedeckt wird.				

Von den sub Nr. 3 aufgeführten Beihilfen entfallen auf:

den Kreis Akenau	1 411 M.
Gemeinde Langenfeld	50 M.
„ Birneburg	83 „
„ Antweiler	300 „
„ Barweiler	320 „
„ Eichenbach	280 „
„ Hümmel	300 „
„ Saffen	78 „
den Kreis Ahrweiler	770 „

		Uebertrag	770 M.
	Gemeinde Oberzissen	500 M.	
	" Kirchfahr	270 "	
den Kreis	Neuwied		4 822 M.
	Gemeinde Ockenfels	350 M.	
	" Rotscheid	400 "	
	" Breitscheid	500 "	
	" Dernbach	250 "	
	" Döttesfeld	200 "	
	" Elsaff	820 "	
	" Griesenbach	1 500 "	
	" Windhagen	130 "	
	" Dernbach	672 "	
den Kreis	Cleve und zwar der Gemeinde Schenkenschanz		485 M.
" "	Mörs " " " " Bönninghardt.		1 800 "
" "	Bitburg		1 667 "
	Gemeinde Bettingen	1 150 M.	
	" Waldhof-Falkenstein	517 "	
den Kreis	Prüm		2 373 M.
	Gemeinde Schmidt	220 M.	
	" Niederüttfeld	290 "	
	" Stupach	280 "	
	" Welchenhausen	130 "	
	" Brandscheid	365 "	
	" Gondenbrett	688 "	
	" Krautscheid	400 "	
den Kreis	Saarburg		189 M.
	Gemeinde Greimerath	100 M.	
	" Baldringen	89 "	
den Kreis	Trier Land		764 M.
	Gemeinde Prostrath	289 M.	
	" Damflos	125 "	
	" Naurath	350 "	
den Kreis	St. Wendel		1 800 M.
	Gemeinde Deimburg	300 M.	
	" Burglichtenberg	1 500 "	

In der Summe zu pos. 4 der Ausgaben sind mitenthaltlich die Kosten der Unterhaltung der in den Provinzial-Irrenanstalten, dem Landarmenhaus und der Blindenanstalt untergebrachten landarmen Personen; an die betreffenden Anstalten wurden gezahlt:

an die Provinzial-Irrenanstalt			
1. Andernach	für 19 056 Pflagestage	18 956 M.	91 Pf.
2. Düren	" 21 145 "	21 242 "	60 "
	Zu übertragen	40 199 M.	51 Pf.

		Uebertrag	40 199 M. 51 Pf.
3. Bonn	für 6 156 Pflage tage	6 196 " 67 "
4. Grafenberg	" 19 003 "	18 969 " 37 "
5. Merzig	" 23 812 "	23 839 " 47 "
im Ganzen also für 89 172 Pflage tage		89 205 M. 02 Pf.
6. an das Landarmenhaus zu Trier		53 591 " 84 "
7. an die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren		2 111 " 43 "

Der Rheinische Landarmenverband hat also . . . 144 908 M. 29 Pf.

für die Verpflegung heimatloser Personen in den Provinzial-Anstalten vergütet, während die Zahlungen an die Ortsarmenverbände und an fremde Anstalten 409 968 M. 80 Pf. betragen haben.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung sind gegen das Vorjahr um 23 501 M. gestiegen, d. h. um 4,26%, während die Steigerung von 1882/83 auf 1883/84 24 725 M. (4,69%) betrug.

Es ist naturgemäß, daß mit der wachsenden Bevölkerung auch die Armenkosten steigen; es kann daher als richtiger Maßstab des Anwachsens des Armenbudgets nur der Prozentsatz der Kosten zur Bevölkerung zu Grunde gelegt werden. Es haben die Landarmenkosten betragen:

im Jahre 1877	. 0,070 M. pro Kopf
" " 1882/83	. 0,125 " " "
" " 1883/84	. 0,129 " " "
" " 1884/85	. 0,133 " " "

Hiernach stellt sich nicht nur ein absolutes Wachsen der Landarmenkosten heraus, sondern es ergibt sich auch eine stetige ungesunde Steigerung pro Kopf der Bevölkerung. Diese kann ihren Grund nur haben in einer zunehmenden Verarmung des Volkes oder in einer Verschiebung und unrichtigen Vertheilung der Kosten der Armenpflege zwischen dem Landarmenverbande und den Ortsarmenverbänden; nach den statistischen Mittheilungen scheint vorzugsweise der letztere Grund zuzutreffen.

In der Anlage F sind die Ortsarmenkosten der Städte über 10 000 Einwohner für die Jahre 1877 und 1883/84 zusammengestellt; es ergibt sich aus derselben, daß gezahlt wurden pro Kopf der Bevölkerung

im Jahre 1877 4 M. 28 Pf.
" " 1883/84 4 " 36 "

es ergab sich also eine Steigerung von 1,87%.

Dagegen wurden an dieselben Städte folgende Landarmenkosten erstattet:

im Jahre 1877	. . pro Kopf 10,8 Pf.
" " 1883/84	. . " " 14,7 "

es liegt also eine Steigerung von 36,1% vor, wobei die Kosten der in den Provinzial-Anstalten untergebrachten Personen aus diesen Städten nicht einmal mitgerechnet sind, desgleichen nicht die Kosten der Beihilfen und der Deputation für das Heimathwesen.

In noch viel höherem Maße sind die Landarmenkosten in den Ortschaften unter 10 000 Einwohnern gewachsen.

Für das Jahr 1877 entfallen auf diese Ortschaften bei einer Gesamt-Einwohnerzahl der Rheinprovinz von 3 910 018 280 1526 Einwohner, für das Jahr 1883/84 bei einer Gesamt-Einwohnerzahl von 4 244 859 296 1232 Einwohner.

Anlage F.

An Landarmenkosten wurden an diese Verbände erstattet (wobei ebenfalls die Anstaltskosten zc. nicht mitgerechnet sind)

pro 1877 . 103 829 also pro Kopf 3,7 Pf.,
 „ 1883/84 . 191 333 „ „ „ 6,5 „

Die Landarmenkosten haben also eine Steigerung erfahren von 75,7%.*)

Dieses außerordentliche Wachsen der Landarmenkosten hat seinen Grund in den Mängeln des Gesetzes, denn

1. es ist den Ortsarmenverbänden sehr leicht gemacht, möglichst viele Leute Landarm zu machen, z. B. durch frühzeitige und unnöthige Unterstützungen vor Erwerb eines Unterstützungswohnortes, durch Unterlassen der Unterstützung bis zum Verlust des Unterstützungswohnortes, durch unrichtige und ungenaue Aufnahme der Aufenthaltsverhältnisse zc.;
2. liegt die Gefahr für die Ortsarmenverbände, — namentlich auf dem Lande — sehr nahe, die persönlichen Verhältnisse der Landarmen, deren Kosten der Gemeinde nicht zur Last fallen, nicht einer so genauen Untersuchung zu unterziehen und unter der steten genauen Kontrolle zu halten, wie diejenigen der Ortsarmen; es werden daher an Landarme vielfach zu hohe Unterstützungen gezahlt.

Das einzige Mittel, sich gegen solche Mißbräuche zu schützen, liegt für den Landarmenverband darin, einmal die Armenpflege möglichst direkt in eigenen Anstalten auszuüben, sodann da, wo dies nicht möglich, die Verhältnisse der Unterstützung begehrenden Personen an Ort und Stelle durch seine eigenen Organe zu untersuchen.

Dieselbe Steigerung der Kosten, welche der Rheinische Landarmenverband zu verzeichnen hatte, ist auch in den übrigen Preussischen Landarmenverbänden beobachtet worden, wie die Anlage G beweist; nur Pommern und Hannover haben im letzten Jahre ein Zurückgehen zu konstatiren.

Hiernach sind die Landarmenkosten von 1877 bis 1883/84 gestiegen pro Kopf der Bevölkerung

in der Provinz Sachsen um	34%
„ „ „ Brandenburg um	36%
„ „ „ Pommern um	44%
„ „ „ Posen um	63%
„ „ „ Westfalen um	70%
„ „ „ Schlesien excl. Breslau um	107%
„ dem Regierungsbezirk Kassel um	81%
„ „ „ Wiesbaden excl. Frankfurt um	132%
„ der Rheinprovinz um	84%
„ „ Provinz Hannover um	147%
„ „ „ Schleswig-Holstein um	131%

Das verhältnismäßig hohe Anwachsen in der Rheinprovinz hat noch einen besonderen Grund in den sich mit jedem Jahre mehrenden Ausweisungen preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern, in welchen Staaten das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnort nicht gilt. Allein im Jahre 1884/85 sind von dem Rheinischen Landarmen-Verbande und zwar in dauernde und kostspielige Pflege übernommen worden:

aus Elsaß-Lothringen 27 Familien,
 „ Bayern 4 „

*) Das Wachsen der Ortsarmenkosten in den betreffenden Verbänden konnte leider nicht festgestellt werden.

Anlage G.

es sind dies Angehörige des Preussischen Staates, welche Jahrzehnte hindurch in den genannten Staaten ihren Wohnsitz hatten, zum Theil sogar dort geboren waren, ohne Heimathsrechte zu erwerben; dieselben fielen bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit der Rheinprovinz zur Last, weil sie vor langen Jahren hier ihren letzten Unterstützungswohnsitz hatten, oder weil der letzte Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln war.

Bei der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen zu Köln waren in dem verflossenen Rechnungsjahre im Ganzen 23 Klagen gegen den Rheinischen Landarmen-Verband anhängig, von denen 3 Klagen von den klagenden Ortsarmen-Verbänden vor der Entscheidung wegen der Ausichtslosigkeit derselben auf ein günstiges Resultat zurückgezogen, 15 zu Gunsten und 2 zum Nachtheile des Landarmen-Verbandes entschieden wurden, während 3 Klagen am Schlusse des Berichtsjahres zu einer Entscheidung nicht gelangt waren.

In der zweiten Instanz sind bei dem Bundesamte für das Heimathwesen 10 Berufungen anhängig gewesen und hatten davon 4 ein günstiges und 3 ein ungünstiges Resultat für den Landarmen-Verband; über 3 Berufungen war am Schlusse des Etatsjahres ein Urtheil noch nicht ergangen.